



GEMEINDE SULZ

Verordnung über die Änderung der Hundesteuerverordnung

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2018 gemäß § 16 Abs. 1 Z. 11 und § 17 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, i.d.g.F., verordnet:

Die Hundesteuerverordnung 1988 wird wie folgt geändert.

§ 2 Steuersatz

Die Hundesteuer beträgt jährlich pro Hund ausgenommen gemäß § 3 befreite Hunde Euro 90,--.

Die Hundesteuer ist an die Gemeinde zu entrichten und nach den Bestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes zur Zahlung fällig.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung vom 4.12.2017 ihre Gültigkeit.

K. Wutschitz, Bürgermeister

An der Amtstafel
angeschlagen am 21.12.2018
abgenommen am 22.01.2019